

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“<sup>1</sup> am Fachbereich Informatik  
und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel  
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 7. Dezember 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Mechatronik“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang „Mechatronik“ den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

---

<sup>1</sup> Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich im industriebegleiteten Studienmodell (IBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der FH um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen.

Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

### **§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

### **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO )

(1) Für die Zulassung zu Modulprüfungen ab dem 4. Semester muss das Vorpraktikum von zwölf Wochen Dauer absolviert sein. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie des Fachbereiches.

(2) Zum Wahlmodul „startIng!“ werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

### **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

### **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

(1) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der Pflichtmodule sowie das berufspraktische Studiensemester und das Projekt bestanden sein. Weiterhin müssen die Wahlmodule bis auf maximal 15 noch zu erbringende LP erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Die Abschlussarbeit darf nach Absprache mit dem oder der betreffenden Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Mechatronik“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 25. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011 S. 89) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (3) Die Studienordnung vom 25. August 2011, (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011 S. 90), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Christoph Weber  
- Der Dekan -  
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

## **Anhang 1      Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen nach erfolgreichem Studienabschluss über Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Bereichen. Sie haben grundlegendes Fachwissen in den ingenieurtechnischen Fachgebieten der Informatik und Elektrotechnik sowie vertieftes Fachwissen im Bereich der Mechatronik. Des Weiteren verfügen sie über fachübergreifendes Wissen, welches für eine typische Tätigkeit notwendig ist, z. B. Projektmanagement, Mitarbeiterführung und Fremdsprache Englisch.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, mechatronische Problemstellungen zielgerichtet in den ingenieurtechnischen Bereichen zu analysieren und zu bearbeiten. Als Basis dienen hierfür die naturwissenschaftliche und ingenieurtechnische Grundausbildung und die Vertiefung in spezielle mechatronische Themengebiete, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, sich im Berufsleben neue, auch fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig anzueignen.

Die Studieninhalte sind darauf ausgerichtet, sich mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Ingenieursdisziplinen auseinanderzusetzen. Kenntnisse und Kompetenzen werden mit verschiedenen Lehrformen z.B. in fachbegleitenden Labortätigkeiten ausgebildet. In besonderem Maße werden folgende Fähigkeiten gefördert: Eigenständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise im Team, kritische Beobachtungsgabe, Präsentation und Diskussion von Fachinhalten, systematisches Erproben und Finden von neuartigen fachübergreifenden Lösungsansätzen. Insbesondere erwerben die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen von praxisnahen Einsätzen z. B. in der interdisziplinären Projektarbeit oder während der Bachelorarbeit in Unternehmen die Befähigung, ihre eigenen Kompetenzen richtig einzuschätzen und selbstständig zu erweitern, und in Belastungs- und Konfliktsituationen sachorientiert und zielgerichtet zu reagieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind damit in der Lage, im Team als Mitglied oder als Leitung sicher aufzutreten und ihre berufliche Tätigkeit entscheidungsfreudig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

## Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Mechatronik“<sup>4)</sup>

Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Mechatronik <sup>1)</sup>					
lfd.Nr.	Kürzel	Modul	Leistungspunkte LP	Studienvolumen SWS	Sem.
1	EG1	Elektrotechnik 1	7,5	6	1
2	KTL	Konstruktionslehre	5	4	1
3	MA1	Mathematik 1	7,5	8	1
4	PRG	Programmieren	5	4	1
5	CAD	Computer Aided Design	7,5	6	2
6	EG2-Me	Elektrotechnik 2 für Me	7,5	6	2
7	MA2	Mathematik 2	7,5	6	2
8	PHY	Physik	10	10	2
9	RW	Rechnergestützte Werkzeuge f.d. Ingenieurwissenschaften	5	4	2
10	DIG	Digitaltechnik	5	4	3
11	ELE	Elektronik	5	4	3
12	PEP	Produktentwicklungsprozesse	5	4	3
13	TM	Technische Mechanik	5	4	3
14	WET	Werkstofftechnik	7,5	6	3
15	EGP	Englisch EGP B2/1+2	5	4	4
16	MCT	Mikrocomputertechnik	5	4	4
17	REGME	Regelungstechnik für Mechatronik	5	4	4
18	MST	Spezielle Messtechnik	5	4	4
19	ELK	Elektrische Kleinantriebe	5	4	5
20	MIT	Mechatronische Integration	5	4	5
21	TOL	Technische Optik/Laseranwendungen	5	4	5
22	PRO	Interdisziplinäre Projektarbeit + GPM	17,5	10	6
Summe:			142,5		
Wahlmodule (Wahlmodulkatalog WM) <sup>2)</sup>					
23	WM	Wahlmodul im Umfang von 45LP im Angebot	zu belegen	25	ab 3
Summe:			25		
Allgemeine Wahlmodule (Wahlkatalog IL) <sup>3)</sup>					
24	WIL1	Wahlmodul Interdisziplinäre Lehre WIL1	5		ab 1
25	WIL2	Wahlmodul Interdisziplinäre Lehre WIL2	10		ab 1
Summe:			15		
Berufspraktischer Studienteil					
26		Praktikum 10 Wochen	12,5		7
Studienabschluss					
27		Thesis	12		7
28		Kolloquium	3		7
SUMME ME			210		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.